

## **Bearbeitungshinweise für die antragstellenden Kommunen**

Für **alle Anträge** im Jahr 2021 auf Gewährung von **Bedarfszuweisungen** für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen des Jahres 2020 müssen der **rechnungsgelagte Haushalt 2020 und der Haushaltsplan 2021** vorhanden sein.

Wird ein Antrag auf Bedarfszuweisung für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen als **Überbrückungsbeihilfe** im **laufenden Jahr 2020** gestellt, müssen zwingend der rechnungsgelagte Haushalt 2019 und der Haushaltsplan 2020 einschließlich eventueller Nachtragssatzung vorgelegt werden. Zudem sind bestehende Liquiditätsschwierigkeiten anschaulich durch **Vorlage einer Liquiditätsplanung** darzulegen und zu begründen.

**Alle Antragsteller** haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare 2021** (*bzw. das Antragsformular 2020 bei Antragstellung im laufenden Jahr 2020*) **einschließlich** dem zur Verfügung gestellten **Anlagendokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Felder, ggfs. mit dem Wert „0“, auszufüllen sind

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

a) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind alle Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Bei defizitären Einrichtungen sind diese einzeln darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**

b) **Aufstellung der IST- Einnahmen aus Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2020 im Excel-Format.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die von StMFH zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden ist. Bei einer Antragstellung im Jahr 2020 sind für das Jahr 2020 die zu erwartenden Einnahmen einzutragen.

**Anforderung der Antragsformulare:**

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Beantragung von klassischen Bedarfszuweisungen aufgrund des **COVID-19-bedingten Ausfalls von Einnahmen aus Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen**
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird zudem gebeten, in die Betreffzeile der Anforderungs-Email zumindest den Gemeindennamen einzutragen.

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail übermittelt, in dem u.a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune vom StMFH bereits hinterlegt wurden. Zudem werden die von der Kommune ggfs. im Vorjahr mitgeteilten Haushaltsdaten in die Antragsformulare eingepflegt.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

**Termine**

a) Bei Antragstellung im Jahr 2020 (sofern Liquiditätsschwierigkeiten)

Um den reibungslosen Ablauf des Antragsjahres zu gewährleisten, können **Anträge** auf Bedarfszuweisungen aufgrund des Ausfalls von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen **nur vollständig** (also samt aller Unterlagen, wie z. B. Stellungnahme des Landratsamtes und der Regierung) bis zum **30. September 2020** (=Vorlagetermin beim StMFH/StMI) nachgereicht werden.

Die Regierungen werden zur Sicherstellung des Antragsverfahrens gebeten mit den Rechtsaufsichtsbehörden bzw. Kommunen entsprechende Vorlagetermine zu vereinbaren, so dass der Eingang in den Ministerien bis spätestens 30. September 2020 gewährleistet ist.

b) Bei Antragstellung im Jahr 2021

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde**

- bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) **bis spätestens 30. April 2021**
- bei kreisfreien Städten (der Regierung) **bis spätestens 7. Mai 2021**

vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vorzulegen.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann in **begründeten Einzelfällen** eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über die Anträge trifft das zuständige Landratsamt im Einvernehmen mit der Regierung mit der Maßgabe, dass der Eingang des Antrags in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum unten genannten Zeitpunkt gesichert ist.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 21. Mai 2021** elektronisch **vorzulegen**.